Vier Vorträge.

1. Handelshochschulen und Fortbildungsschulen.
2. Der Handel in seiner Beziehung zur Kultur.
3. Die Kaufmannsgerichte.
4. Die Frauenfrage im Handelsgewerbe.

Als Manuskript gedruckt.

Hermann Raydt (1851 - 1914)

Zweite Auflage.

Hamburg 1905.
Verein für Handlungs-Commis von 1858
(Kaufmännischer Verein) in Hamburg
Kl. Bäckerstraße 32.

Handelshochschulen und Fortbildungsschulen.

Die Frage der Ausbildung unserer Handlungsgehülfen wird seit einer Reihe von Jahren in Deutschland lebhaft erörtert, und nicht in Deutschland allein, auch außerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes beschäftigen sich weite Kreise des Handelsstandes mit dieser wichtigen Frage. Es ist kein Zufall, daß diese Frage die Handlungsgehülfen nicht minder wie die Prinzipale beschäftigt. Die Erscheinung ist in erster Linie zurückzuführen auf die umwälzenden Veränderungen im Handelsverkehr von Land zu Land, sowie innerhalb der einzelnen selbstständigen Marktgebiete.

Neue Konkurrenten für unsern Absatz im Auslande sind im Laufe der letzten Jahre erstanden, die früher für die Gestaltung unseres Handelsverkehrs nur von geringer Bedeutung waren. Die südamerikanischen Republiken Argentinien und Brasilien haben nicht nur die Bodenbewirtschaftung und Viehzucht von Jahr zu Jahr mehr erweitert, sondern sind auch bestrebt gewesen, die industrielle Tätigkeit im Lande zu heben. Japan entwickelt mehr und mehr seine Industrie und droht, die alten europäischen Industrie-Staaten auf dem chinesischen Markt zurückzudrängen. In den Vereinigten Staaten von Amerika wachsen gewaltige industrielle Betriebe und Betriebsvereinigungen empor und dringen

mit ihren Erzeugnissen in zahlreiche Marktgebiete ein, die bisher nur von Europa aus mit Waren versehen wurden. Neue Gegner erstehen uns auf dem Weltmarkte, die es zu bekämpfen und zu beseitigen gilt.

Auch im deutschen Inlande gestalten sich die Verhältnisse für den Kaufmannsstand infolge der den Bedarf überschreitenden Produktion immer schwieriger. Die Entstehung der Großbetriebe im Handel gefährdet die Lage des Kleinkaufmanns. Der Kaufmann muß infolge aller dieser Wandlungen im Handelsverkehr bei der Aufsuchung neuer Absatzgebiete, bei der Festhaltung alter Märkte, wie bei der Preiskalkulation mit schwierigen Verhältnissen rechnen, die früher in diesem Maße nicht vorhanden gewesen sind.

Wohl kann der kaufmännische Scharfblick des einzelnen begabten Kaufmanns über manche Schwierigkeiten hinweghelfen; wir haben aber nicht mit den im Handelsstande vorhandenen Genies und erstklassigen Menschen zu rechnen, wenn wir an die Frage der Ausbildung des Handlungsgehülfenstandes herantreten, sondern müssen auf die große Masse, auf die Durchschnittsbildung der im Handelsstande tätigen Arbeitskräfte Rücksicht nehmen. Gewiß kann die Begabung, geschäftliche Fragen kaufmännisch richtig zu beurteilen und zu behandeln, nicht anerzogen werden, wohl aber bringt es Nutzen, die Gaben des Geistes zu pflegen und den Scharfblick für die Beurteilung einer Geschäftslage auszubilden. Das alles können wir nur erreichen mit Hülfe einer gutgeleiteten Ausbildung und Erziehung, damit die jüngeren Mitglieder unseres Handelsstandes wohl gerüstet an die Lösung der Aufgaben herangehen, die das vielgestaltige Leben an sie stellt.

Über das Ergebnis der bisherigen Ausbildung und Weiterbildung im Handlungsgehülfenstande sind Prinzipale und Hand-

lungsgehülfen, Gegner wie Freunde einer schulmäßigen Weiterbildung im wesentlichen dahin einig, daß eine Besserung auf diesem Gebiet unbedingt erstrebt werden muß. Auch ist man einig darüber, daß neben die praktische Ausbildung ergänzend auch eine theoretische Belehrung treten muß; nur gehen die Ansichten darüber auseinander, in welchem Umfange die theoretische, schulmäßige Ausbildung zu erfolgen hat und welche Mittel zur Erreichung des Zieles anzuwenden wären.

Das nächstliegende wäre, dem Prinzipale selbst die Sorge für die Ausbildung der ihm unterstellten Lehrlinge zu übertragen. Aber jeder, der die Verhältnisse, wie sie sich in den Geschäften jetzt ausgebildet haben, kennt, wird zugeben müssen, daß es für den Prinzipal eines Geschäfts äußerst schwierig ist, der Pflicht, die das Gesetz bezüglich der Ausbildung der Lehrlinge ihm auferlegt, nachzukommen.

Das Handelsgesetzbuch besagt in § 76, daß der Prinzipal verpflichtet sein soll, die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. So gut gemeint diese Vorschrift ist, so schwer läßt sie sich im Betriebe eines großen Geschäfts ausführen. In kleineren Geschäften wiederum fehlt es gar oft dem Geschäftsleiter selbst an den nötigen Kenntnissen, um die Ausbildung eines Lehrlings zu überwachen und zu leiten. Allenfalls kann, wenn die Verhältnisse günstig liegen, dem Lehrlinge bei einiger Sorgfalt und gutem Willen beigebracht werden, wie er eine Arbeit auszuführen hat. Um aber dem Lehrling klar zu machen, aus welchen Gründen eine Arbeit in bestimmter Weise erledigt werden muß, dazu fehlt es dem Prinzipale in den meisten Fällen an Zeit, und in manchen Fällen auch an der nötigen Fähigkeit. Und doch muß dahin gestrebt werden, daß der Handlungsgehülfe

nicht nur nach der Schablone arbeitet, sondern mitttelst selbstständigen Denkens sich klar macht, warum gewisse Arbeiten in der vorgeschriebenen Weise erledigt werden sollen; nur wenn der Handlungsgehülfe diese Fähigkeiten sich aneignet, kann er darauf rechnen, über den Handlangerdienst hinaus zu einer leitenden Stelle sich emporzuarbeiten. Und d n vergessen wir eins nicht: wenn wir die Frage der Ausbildung der Handlungsgehülfen prüfen, müssen wir auch das eine bedenken, daß das rein kaufmännische Wissen heutzutage nicht mehr genügt, um vorwärts zu kommen, um die Pflichten zu erfüllen, die neben dem Geschäfte auch Staat und Gesellschaft an jeden Angehörigen des Handelsstandes, mag er Prinzipal oder Handlungsgehülfe sein, in unserer Zeit stellen. Unsere sozialpolitische Gesetzgebung z. B. hat für Geschäftsinhaber wie für Gehülfen gewisse Rechte und Pflichten geschaffen, die verstanden und richtig angewandt werden müssen, wenn sie zum Vorteile des Handelsstandes zur Geltung kommen sollen. Vielfach fehlt leider in den Kreisen unserer Kaufmannschaft die Kenntnis von den Zwecken und Zielen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen; daher liegt die Gefahr nahe, daß bei Beratung und Behandlung der sozialen Tagesfragen nur zu leicht die Phrase, das Schlagwort die Oberhand gewinnt, die reifliche Überlegung dagegen, welche praktischen Folgen eine Maßregel etwa haben könnte, fehlt. Es kann daher nur von Vorteil sein, wenn auch nach dieser Richtung hin die Ausbildung des jungen Kaufmanns durch sorgfältige Belehrung eine Ergänzung erfährt.

Zu den wichtigsten Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, um die Kenntnisse und Fähigkeiten unserer Handlungsgehülfen in der oben angedeuteten Richtung zu erweitern, gehört der sachgemäß ausgebildete Unterricht auf Fortbildungs-

schulen und Handelshochschulen. Unser Verein hat schon vor Jahren, im Jahre 1896, die Frage des Fortbildungsschulunterrichts beim Hamburgischen Senate angeregt und die Einführung des obligatorischen Unterrichts auf Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Handlungsgehülfen bis zum 18. Lebensjahre beantragt, ohne jedoch hiermit einen Erfolg zu erzielen. Vielleicht gelingt es, die seit dem Sommer dieses Jahres seitens der Hamburger Bürgerschaft aufgenommenen Verhandlungen über eine zweckentsprechende Gestaltung des Fortbildungsschulunterrichts zu einem günstigeren Abschlusse zu bringen.

Die Streitfrage, die nicht nur hier in Hamburg, sondern auch draußen im Reiche die Gemüter bewegt, betrifft in erster Linie die Gestaltung des Unterrichts. Auf der einen Seite wird die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts verlangt, auf der andern Seite wird dem freiwilligen Besuche der Schulen der Vorzug gegeben.

Für die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts spricht vor allem der Umstand, daß eine gründliche Besserung in der Ausbildung unserer Handlungsgehülfen nur dann wird Platz greifen können, wenn die jungen Leute durch Zwang dazu angehalten werden, ihre Kenntnisse in den Zweigen der Handelswissenschaft und der kaufmännischen Praxis mit Hülfe des Unterrichts in den Fortbildungsschulen zu erweitern und zu ergänzen. Wollten wir durchgängig nur den freiwilligen Besuch der Fortbildungsschulen unterstützen, so bliebe die Gefahr bestehen, daß ein großer Teil unserer Handlungsgehülfen mit den allgemein doch als mangelhaft bezeichneten Kenntnissen ihre Arbeit fortführen würden und als Ballast weiter mitgeschleppt werden müßten. Die Mehrzahl unserer Handlungsgehülfen ist bereit, die Last auf sich zu nehmen,

die ein obligatorischer Fortbildungsschulunterricht schließlich bringen würde. Seitens der Prinzipale und zuständigen Behörden sollte daher der Widerstand gegen die Einführung des allgemeinen zwangsweisen Fortbildungsschulunterrichts aufgegeben werden. Die finanziellen Schwierigkeiten, die bei Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts den Gemeinden erwachsen, sollten kein Grund dafür sein, den Unterricht der Fortbildungsschulen in der eben erwähnten Weise zu regeln. An zahlreichen Orten im Reiche ist es schon gelungen, die Mittel flüssig zu machen, um die Kosten für den erweiterten Fortbildungsschulunterricht zu decken. Vor allem die großen Gemeinwesen, in denen eine zahlreiche Gehülfenschaft im Dienste unseres Handels steht, sollten es als eine Ehrenpflicht betrachten, die Vorteile, die der obligatorische Fortbildungsschulunterricht wegen seiner Anwendung auf alle Lehrlinge und Handlungsgehülfen bietet, den jungen Angehörigen des Kaufmannsstandes zu teil werden zu lassen.

Die Gegner des Zwangsunterrichts weisen hauptsächlich darauf hin, daß, falls die Schüler zwangsweise die Fortbildungsschule besuchen müßten, leicht Elemente in die Schule eindringen würden, die durch Unlust und mangelhafte Ausbildung die Arbeit in der Schule stören würden. Gegen diese Behauptung läßt sich einwenden, daß auf die verschiedenartige Vorbildung und Leistungsfähigkeit der Schüler durch Einführung von Nebenklassen Rücksicht genommen werden könnte. Schließlich könnte das eben erwähnte Bedenken auch gegenüber dem seit Jahrzehnten in Deutschland bestehenden allgemeinen Schulzwang geltend gemacht werden. Niemand wird aber aus diesem Grunde die segensreiche Einrichtung des allgemeinen Schulzwanges bei uns beseitigen wollen. Auch ist zu erwägen, daß der freiwillige Besuch der Fortbildungsschulen

in den seltensten Fällen ein wirklich „freiwilliger" ist; vielmehr werden die Schüler von den Eltern oder Vormündern dazu angehalten, die Fortbildungsschule zu besuchen. Ein klassisches Zeugnis für die Zweckmäßigkeit des Fortbildungsschulzwanges bietet der Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe im Jahre 1899, der sich zwar auf die gewerblichen Fortbildungsschulen bezieht, Wort für Wort aber auch auf die kaufmännischen Fortbildungsschulen angewandt werden kann. Der Minister betont in seinem an die Regierungspräsidenten gerichteten Schreiben, „daß nach den in allen Landesteilen bisher gemachten Erfahrungen die Fortbildungsschule nur beim Bestehen der ortsstatutarischen Schulpflicht gedeiht und ihre Aufgabe erfüllt." Seine weiteren ausführlichen Darlegungen schließt der Minister mit der Aufforderung an die Regierungspräsidenten, überall, wo es angezeigt erscheint, „die Einführung der ortsstatutarischen Schulpflicht mit Nachdruck zu betreiben."

Was den Lehrplan der Fortbildungsschulen betrifft, so müssen wir das eine im Auge behalten, daß die Fortbildungsschule ebenso wie die Handelshochschule nicht dazu geeignet ist, einen Ersatz für die Praxis schaffen; sie soll vielmehr die in der Praxis erworbenen Kenntnisse ergänzen, den Zuhörer zum selbstständigen Denken erziehen, und soweit es der Lehrplan der Fortbildungsschule zuläßt, in Wissenszweige hinüberleiten, deren Kenntnis für den strebsamen Kaufmann heutzutage unerläßlich ist. Für den im kaufmännischen Geschäft tätigen Lehrling und Handlungsgehülfen kann daher nur die kaufmännische Fortbildunsschule in Betracht kommen, welche die für den Kaufmann speziell nötigen Lehrgegenstände in ihrem Lehrplane berücksichtigt. Die Fortbildungsschule soll in erster Linie die Fachkenntnisse der Handlungsgehülfen erweitern; daneben

muß auch die Förderung der allgemeinen Bildung berücksichtigt werden. Die hierfür erforderlichen Lehrgegenstände kommen aber für die kaufmännische Fortbildungsschule erst in zweiter Linie in Betracht. Fehlen die Mittel, um einen derartig erweiterten Lehrplan durchzuführen, so würde der Unterricht seinen Zweck auch dann schon erreichen, wenn die Leitung der Schule sich auf den Unterricht in den für die Praxis der Kaufmannstätigkeit nötigen Lehrgegenständen beschränken wollte. Im Lehrplane der kaufmännischen Fortbildungsschulen müßte hierdurch in erster Linie der Unterricht im kaufmännischen Rechnen, Buchführung, Handels- und Wechselrecht, deutscher Korrespondenz, Handelsgeographie und in fremden Sprachen eingeführt werden. Wenn die Geldmittel und Lehrkräfte es gestatten, könnte der Unterricht weiter auf Geschichte des Handels, Entwickelung des internationalen Warenhandels, auf die wichtigsten Fragen der Nationalökonomie und der sozialpolitischen Gesetzgebung ausgedehnt werden.

Im Gegensatz zu den hier aufgestellten Forderungen vertritt die Handelskammer in Hamburg die Ansicht, daß die Einführung des Zwanges im Fortbildungsschulunterricht nicht erwünscht wäre, vielmehr sollte das Hauptgewicht darauf gelegt werden, die Handlungsgehülfen mit einer umfassenden Allgemeinbildung und einer besseren Vorbildung zu versehen. Als Mittel hierzu wird der abgeschlossene Bildungsgang einer neunstufigen höheren Schule empfohlen. Gewiß erscheint es wünschenswert, daß die jungen Leute, welche dem Handelsberufe sich widmen, möglichst über eine abgeschlossene Schulbildung verfügen; wir müssen aber berücksichtigen, daß nur verhältnismäßig wenigen angehenden Kaufleuten ihre Mittel es gestatten, eine derartige neunstufige Schule bis zum Schlusse zu besuchen. Aus den Berichten der deutschen Fortbildungsschulen ergibt sich, daß die

überwiegende Mehrzahl der Schüler aus Mittelschulen, aus Volks- und Bürgerschulen stammt. Die Angaben der Berichte lassen erkennen, daß nahezu 70 Prozent aller Handlungsgehülfen aus Bevölkerungsschichten stammen, deren Angehörige nicht immer die Mittel besitzen, um die Kosten für den Unterricht in höheren Schulen zu tragen. Wohl kann die Forderung aufgestellt werden, daß die Handlungsgehülfen den Lehrgang einer neunstufigen höheren Schule durchmachen sollten, aber die gesellschaftliche Schichtung, auf die sich ein Stand aufbaut, läßt sich nicht von heute auf morgen umändern. Die Mehrzahl unserer Handlungsgehülfen entstammt dem bürgerlichen Mittelstande, dessen Mitglieder vielfach darauf angewiesen sind, daß die Söhne des Hauses in möglichst jungen Jahren zu verdienen beginnen. Wohl wäre es erwünscht, wenn in diesen Bevölkerungskreisen die Eltern mehr Wert auf eine bessere, gediegene Schulbildung der Söhne legen und das leidige „Verdienen" für spätere Jahre zurückstellen wollten. In zahlreichen Fällen handelt es sich aber um ein „verdienen müssen", und derartigen Verhältnissen gegenüber helfen auch die besten Wünsche und Vorschläge behufs Förderung der allgemeinen Bildung gar wenig.

Gleich umstritten wie die Frage des freiwilligen und obligatorischen Fortbildungsschulbesuches ist auch die Frage der Verteilung der Schulstunden auf die Tageszeiten. Von keiner Seite wird bestritten, das es im Interesse eines gedeihlichen und intensiven Unterrichts wünschenswert wäre, wenn die Arbeitsstunden in den Fortbildungsschulen auf einzelne Tagesstunden, nicht aber auf die Abendstunden verlegt würden. Nach Schluß der Geschäftszeit sind die Schüler abends naturgemäß ermüdet und für die Aufnahme des Lehrstoffes, der ihnen in der Fortbildungsschule geboten wird, wenig geeignet. Ihre Arbeit-

kraft dagegen ist frischer, wenn sie zum Besuche der Schule während einzelner Tagesstunden herangezogen werden. Leider ist den Wünschen der Schulleiter, den Unterricht auf Tagesstunden zu verteilen, bisher nur vereinzelt im Kreise der Prinzipale Folge geleistet worden. Es wird von dieser Seite geltend gemacht, daß es sich mit einem geordneten Geschäftsgange nicht vereinigen ließe, wenn Lehrlinge und jüngere Handlungsgehülfen in größerer Zahl den Tag über aus dem Geschäfte sich entfernen, um die Fortbildungsschule zu besuchen. Demgegenüber ist zu sagen, daß die jüngeren Arbeitskräfte in einem Geschäfte die Woche über im Durchschnitt nur sechs Stunden durch den Fortbildungsschulunterricht in Anspruch genommen werden. Bei einer Zusammenlegung der Stunden würde es sich darum handeln, an 3 Tagen der Woche je zwei Stunden für den Unterricht frei zu geben. Bei einigem guten Willen der Prinzipale ließe sich die hierdurch notwendig werdende Einschränkung der Arbeitsleistung im Geschäfte sehr wohl ertragen. Auch würden die Schulleiter in der Lage sein, den Anforderungen der Geschäftsinhaber durch zweckmäßige Verteilung der Stunden gerecht zu werden. Nur kurzsichtiges und an dieser Stelle schlecht angebrachtes Haften am Althergebrachten sind daran schuld, daß die Erteilung des Unterrichts an Fortbildungsschulen während der Tagesstunden bisher verhältnismäßig so wenig Fortschritte gemacht hat. Die guten Erfolge, die in einzelnen Fortbildungsschulen im Reiche mit Hülfe des Unterrichts während der Tagesstunden erzielt worden sind, lassen es wünschenswert erscheinen, daß diese Einrichtung weitere Verbreitung findet. Wenn, wie in Hamburg, zahlreiche Handwerksinnungen im Interesse der Lehrlinge es für zweckmäßig erachtet haben, den Unterricht in den Fortbildungsschulen auf die Tagesstunden zu verlegen, so läßt sich wohl erwarten, daß

auch in Kreisen der Kaufmannschaft mehr und mehr die Überzeugung Platz greifen wird, daß zwecks energischer Förderung des Fortbildungschulunterrichts den Tagesstunden vor den Abendstunden im Lehrplane der Stunden der Vorzug gegeben werden sollte.

So wichtig nun der Fachunterricht in den kaufmännischen Fortbildungsschulen für die Ausbildung der Handlungsgehülfen auch sein mag, so können in den Unterricht dieser Schulen mit Rücksicht auf die Vorbildung und praktische Ausbildung der Zuhörer doch bestimmte Wissenszweige nicht aufgenommen oder doch nicht in ausgiebiger Weise behandelt werden, deren Kenntnis für den Kaufmann heutzutage unerläßlich ist, wenn er seinen Rechten und Pflichten nicht nur als Kaufmann, sondern auch als Staatsbürger nachkommen will.

Hier helfend einzugreifen, soll die Aufgabe der Handelshochschulen bilden. Die Bewegung zum Zwecke der Gründung von Handelshochschulen hat in Deutschland erst seit etwa einem Jahrzehnt die Kaufmannschaft und die an der Ausbildung der jungen Leute beteiligten Kreise in erhöhtem Maße ergriffen. Im Jahre 1898 erst wurde die erste Handelshochschule in Leipzig gegründet. Sie verdankt ihre Entstehung dem Zusammenwirken der Universität, der Handelskammer und der Öffentlichen Handelslehranstalt zu Leipzig. Die Vorlesungen werden teils auf der Universität, teils in der Handelshochschule, die ein eigenes Gebäude besitzt, gehalten. Ob es für den Unterricht des praktischen Kaufmanns zweckmäßig ist, die Vorträge der Handelshochschule in so enge Verbindung mit der Universität zu bringen, erscheint zweifelhaft, weil der Unterricht in den staats- und rechtswissenschaftlichen, geographischen und technologischen Vorlesungen, die der Lehrplan der Handelshochschule aufweist,

gar zu leicht einem rein theoretischen Charakter erhält und wenig Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse des Kaufmanns nimmt. Immerhin muß es dankbar anerkannt werden, daß die Universitätslehrer sich in den Dienst der Handelshochschule gestellt und an ihrem Teil dazu geholfen haben, den schönen Plan zu verwirklichen. Einer späteren Zukunft wird es vorbehalten bleiben, an dieser Stelle wie auch an den andern jetzt bestehenden Handelshochschulen Deutschlands die Frage weiter zu prüfen, in welcher Weise der Unterricht in den juristischen und nationalökonomischen Disziplinen zu gestalten wäre, damit der Kaufmann trotz kurzer Studienzeit für die praktische Tätigkeit seines Berufes einen wirklichen Nutzen aus dem Handelshochschulunterricht wird erzielen können. Ähnlich wie in Leipzig ist in Aachen die Handelshochschule an ein bestehendes Institut angegliedert worden. In Aachen hat man die Handelshochschule an die dort befindliche kgl. technische Hochschule angeschlossen. Große Erfolge hat die Aachener Handelshochschule noch nicht aufzuweisen. Die Anzahl der Besucher bewegt sich nur in engen Grenzen und hat während der letzten Jahre nicht zugenommen.

Auf einer wesentlich anderen Grundlage sind die Handelshochschulen in Köln a. Rh. und in Frankfurt a. M. aufgebaut. Die im Januar 1901 eröffnete städtische Handelshochschule in Köln a. Rh. ist eine vollkommen selbständige Anstalt, die keinem Institute angegliedert ist. Sie hat, soweit es sich um Angehörige des Kaufmannstandes handelt, es sich zur Aufgabe gestellt, erwachsenen jungen Leuten, welche sich dem kaufmännischen Berufe widmen wollen, eine vertiefte kaufmännische und allgemeine Bildung zu vermitteln, außerdem aber auch Angehörigen anderer Berufe zu ermöglichen, sich in einzelnen Zweigen des kaufmännischen Wissens auszubilden.

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. kann nicht als eine Handelshochschule angesehen werden, denn sie stellt die Verbindung einer Handelshochschule mit einer staats- und sozialwissenschaftlichen Fakultät dar. Die Akademie in Frankfurt will vor allem solchen Personen, die schon in der Praxis gestanden haben oder doch den in ihrem Fache üblichen Bildungsgang ganz durchlaufen haben, nachträglich Gelegenheit geben, ihr Wissen und Können über den Kreis der engeren Fachkenntnis hinaus auszubilden.

Blicken wir hinüber über die Grenzen unseres Reiches, so begegnen wir im Auslande an zahlreichen Orten den gleichen Bestrebungen, für die Angehörigen des Kaufmannsstandes Stätten der Bildung zu schaffen, die dazu ausersehen sind, den Handlungsgehülfen bestimmte Kenntnisse in den Handelswissenschaften, in juristischen und nationalökonomischen Fächern zuzuführen.

In Italien bestehen schon seit Jahrzehnten in Venedig, Bari und Genua Handelshochschulen, deren Gründung zum Teil, wie in Venedig, bis auf das Jahr 1868 zurückgeht. Die Handelshochschule in Venedig umfaßt außer der allgemeinen kommerziellen Sektion, eine Konsular-Sektion und eine Abteilung für Lehramts-Kandidaten, die sich dem Lehramte auf Handelsschulen widmen wollen. Die Handelshochschule in Bari entwickelte sich aus der dort seit 1879 schon bestehenden Handelsschule. Die Statuten der Schule wurden durch königliches Dekret vom 11. März 1886 festgelegt. Aus der gleichen Zeit stammt die Handelshochschule in Genua. Zu den jüngsten italienischen Handelshochschulen gehört die Handels-Universität Luige Bocconi. In dieser Universität für Angehörige des Kaufmannsstandes soll die Bildung in den rein kommerziellen Fächern auf ein Mindest-

maß beschränkt, der Unterricht in den ökonomischen Wissenschaften dagegen in den Vordergrund gestellt werden.

Auch in Frankreich sind Handelshochschulen, sogenannte écoles superieures du commerce, schon seit Jahrzehnten bekannt. Derartige Schulen bestehen in Paris, Lille, Lyon, Nancy, Montpellier, Le Havre, Rouen, Bordeaux, Marseille, Dijon, Nantes und Toulouse.

In Großbritannien hat die Bewegung zur Schaffung einer Hochschulausbildung für Kaufleute erst in den letzten Jahren Platz gegriffen. Im Jahre 1897 wurde an der Universität zu Birmingham eine Handelsfakultät (Faculty of commerce) errichtet, die mit Hülfe reicher Schenkungen bald so ausreichend mit Mitteln ausgestattet war, daß sie im Jahre 1900 in eine selbstständige Universität umgewandelt werden konnte. Der Vorlesungsplan der Handelsfakultät dieser Universität umfaßt Mathematik, Technologie, Geologie und nationalökonomische Handels- und Finanzwissenschaften, sowie Unterricht in der englischen, französischen und deutschen Sprache. Ein zweijähriger Kursus für höhere kaufmännische Ausbildung befindet sich seit dem Wintersemester 1901/02 an dem Owens college in Manchester. Es besteht die Absicht, auch in Sheffield, Leeds, ferner in London und Edinburg Handelshochschulen ins Leben zu rufen.

Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigt man sich erst seit wenigen Jahren mit der Frage der Errichtung von Handelshochschulen. Trotz der Kürze der Zeit, die seit Beginn der ersten Verhandlungen verstrichen ist, verfügen die Vereinigten Staaten doch heute schon über 8 Handelshochschulen, die teils selbstständige Anstalten darstellen, teils an bestehende Universitäten angeschlossen sind, z. B. in New-York Chicago und Madison.

Wir ersehen aus diesen Angaben, daß die Bewegung zur Errichtung von Handelshochschulen in den wichtigsten handeltreibenden Staaten des Auslandes teils seit Jahrzehnten schon besteht, teils seit einigen Jahren mit Erfolg eingesetzt hat. Gewiß sollen wir bei der Betrachtung dieser Vorgänge im Auslande nicht in den Fehler verfallen, das Fremde zu bevorzugen, weil es „fremd" ist. Aber in diesem Falle liegt die Sache doch anders. Ein Land wie Italien, das zuerst das Handelsrecht ausgebaut hat, das mit seinen Usanceen vorbildlich für den europäischen Handel gewesen ist, betrachtet es als seine Pflicht, die gründliche Ausbildung der Angestellten im Handelsgewerbe durch Schaffung von Handelshochschulen zu fördern und die Vereinigten Staaten von Amerika, in denen das moderne Handels- und Industrieleben sich in gewaltigem Umfange ausgebildet hat, sind gleicherweise bestrebt, dieselben Mittel zur Ausbildung der Handlungsgehülfen in Anwendung zu bringen. Derartige Erscheinungen widerlegen bündig die Ansicht der Gegner einer Handelshochschulausbildung, als wäre der Plan, die Kenntnisse im Kreise der Handlungsgehülfenschaft mit Hülfe eines auf breiterer Grundlage aufgebauten Hochschulunterrichts zu erweitern, die Ausgeburt einiger gelehrter Köpfe. Sie widerlegen auch die Auffassung, daß der theoretische Unterricht auf Hochschulen für die Angehörigen des Handelsstandes nur schädlich sein könnte, weil er die Heranbildung verbildeter, für das praktische Leben unbrauchbarer Proletarier unter den Kaufleuten begünstige. Wenn der Kaufmannsstand in Italien trotz der im Handelsverkehr eingetretenen Veränderungen an der Tradition aus früheren Jahrzehnten festhält und die im Lande bestehenden Hochschulen weiter ausbildet; wenn in den Vereinigten Staaten, wo nur für das Geschäftsleben wirklich

brauchbare Institutionen Beachtung finden, die Gründung von Handelshochschulen in die Wege geleitet wird, dann können wir uns der Ansicht nicht verschließen, daß der in allen größeren, am Welthandel beteiligten Staaten vorhandenen Bewegung zwecks Ausgestaltung des Handelshochschulwesens eine praktische Bedeutung beigemessen werden muß

Was die Fortbildungsschulen für die große Masse der Handlungsgehülfen ist, das soll die Handelshochschule für die einem höheren Ziele zustrebenden Kaufleute werden, eine Stätte der Bildung, in welcher die Urteilsfähigkeit des Kaufmanns auch für solche Fragen geschärft werden soll, die zwar nicht einen Bestandteil der kaufmännischen Fachwissenschaft bilden, deren klare Erkenntnis aber unerläßlich ist. Auch die Handelshochschule will gleich der Fortbildungsschule nicht die Praxis ersetzen, sondern dem Kaufmann über die Vorgänge in unserm Wirtschafts- und Rechtsleben gewisse Kenntnisse zuführen, die ihn befähigen sollen, den Anforderungen zu genügen, die das Leben draußen auf dem Weltmarkte, der Gang der Ereignisse auf handelspolitischem und sozialem Gebiete an ihn stellen.

Überblicken wir die Fragen, die den Kaufmannsstand, Prinzipale wie Handlungsgehülfen, jetzt so lebhaft beschäftigen, so finden wir, daß sie alle mehr oder weniger mit der Volkswirtschaftslehre, der Nationalökonomie in Verbindung stehen. Handlungsgehülfen und Prinzipale beschäftigen sich u. a. in gleicher Weise mit der Frage der Arbeitsdauer im Handelsgewerbe und der Pensionsversicherung. Die Ausgestaltung unserer Zoll- und Steuer-Gesetzgebung berührt die Interessen des Kaufmannsstandes in hervorragendem Maße und muß daher von den Angehörigen dieses Standes stets genau

verfolgt werden, damit, falls eine Schädigung unseres Handels durch falsche Maßregeln der Regierung zu befürchten ist, die Kaufleute ihr Urteil in die Wagschale werfen können. Warum fehlt der Kaufmann so oft, wenn es gilt, die Interessen des Standes nach außen hin zu vertreten? Warum herrscht so viel Gleichgültigkeit in dem Kreise der Handlungsgehülfen und der Prinzipale, wenn es sich darum handelt, grundlegende Änderungen auf sozialem oder wirtschaftlichem Gebiete vorzunehmen? Derartige Erscheinungen lassen sich zu einem nicht geringen Teile darauf zurückführen, daß die Kenntnis von der praktischen Bedeutung der einschlägigen Fragen vollständig fehlt, daß die Leute sich unsicher in den Wissenszweigen fühlen, die uns die nötigen Kenntnisse zur Beurteilung der betreffenden Fragen übermitteln. Die Folge hiervon ist, daß viele Angehörige des Handelsstandes den Beratungen und Verhandlungen über wichtige Standesfragen fernbleiben, ohne den Versuch zu machen, sich ein eigenes Urteil über die Streitfragen des Tages zu bilden. Hier möchte die Handelshochschule helfend eingreifen, durch Belehrung und Übung das Urteil der Zuhörer schärfen und das selbstständige Denken fördern.

Die Handelshochschule ist in der Lage, die einschlägigen Fragen der Volkswirtschaftslehre eingehender und gründlicher zu behandeln, als die Fortbildungsschule. Einmal sind die Zuhörer älter und zum größten Teil durch praktische Tätigkeit weiter ausgebildet, als die Schüler der Fortbildungsschulen; dann aber verfügen die Dozenten an den Handelshochschulen über mehr Zeit zur Besprechung der Unterrichtsgegenstände, als die Lehrer an den Fortbildungsschulen. Die einzelnen Fragen können daher eingehender besprochen werden.

Das Gleiche gilt auch von der Behandlung rechtswissenschaftlicher Fragen. Was die Fortbildungsschule nach dieser Richtung hin bietet, kann auf der Handelshochschule in einer für die Beteiligten nutzbringenden Weise weiter ausgebaut werden. In die Tätigkeit des Kaufmanns greifen Rechtsfragen in so zahlreichen Fällen hinein, daß eine Kenntnis der einschlägigen Gesetzesbestimmung unerläßlich ist. Auch auf diesem Gebiete will die Handelshochschule als Helferin und Beraterin sich anbieten. Nicht daß sie den Kaufmann etwa dazu befähigen will, nun ohne einen juristischen Beirat auszukommen. Sie will auch in diesem Falle in erster Linie nur dahin wirken, daß die ins praktische Leben wieder zurückkehrenden Zuhörer die Fähigkeit mit fortnehmen, die Frage des Geschäftslebens nach ihrer rechtlichen Seite hin selbstständig zu beurteilen und die gesammelten Kenntnisse zum Nutzen des Geschäfts anzuwenden. Nach Inkrafttreten des Kaufmannsgerichts-Gesetzes werden viele Prinzipale und Handlungsgehülfen in die Lage kommen, an der Rechtsprechung im Amte eines Beisitzers sich zu beteiligen; ein Grund mehr für die Angehörigen des Kaufmannsstandes, mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen sich vertraut zu machen; ein Grund mehr auch für die Handelshochschulen, die juristischen Fächer besonders sorgfältig zu berücksichtigen.

Zu den wichtigeren Lehrgegenständen der Handelshochschulen gehören außer der Nationalökonomie und Rechtswissenschaft noch Technologie, Warenkunde und Handelsgeographie, — alles Fächer die über die Grenzen der eigentlichen „Handelstechnik" hinausgehen, gleichwohl aber im Lehrplane nicht gut entbehrt werden können, weil sie dem Kaufmanne Kenntnisse zuführen, die in vielen — namentlich leitenden — Stellungen unentbehrlich sind.

Das Studium der für den kaufmännischen Beruf wichtigsten fremden Sprachen muß auf den Handelshochschulen ebenso betrieben werden, wie die Pflege der Handelswissenschaften, (Buchführung, Kaufmännisches Rechnen u. s. w.) Die Fächer der Handelstechnik können aber auf den Handelshochschulen — dem Ziele und Zweck dieser Anstalten entsprechend — nur gleichsam als „Nebenfächer" behandelt werden. Diese Wissenszweige gehören ihrer ganzen Natur nach mehr in den Lehrplan der Fortbildungsschulen; die Handelshochschulen können nur eine wissenschaftliche Ergänzung des dort Gelernten ihren Schülern bieten.

Die Lehrpläne der in Deutschland bestehenden Handelshochschulen bestätigen das eben Gesagte, wie sich aus den hier folgenden zwei Beispielen ergiebt.

In Köln entfallen von 205 Unterrichtsstunden in der Woche auf

Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre, Handelsgeographie und Technologie	96	Stunden
Sprachen	59	„
Handelstechnik	29	„
Allg. Geisteswissenschaft . . .	21	„

In Frankfurt a. M. verteilen sich 138 Wochenstunden auf die einzelnen Fächer wie folgt:

Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Technologie, Handelsgeographie	72	Stunden
Sprachen	39	„
Handelstechnik	27	„

So wichtig die Aufstellung eines zweckentsprechenden Lehrplanes für die Entwickelung des Hochschulunterrichts nun auch ist, so kann eine nutzbringende Lehrtätigkeit auf den Handels-

hochschulen sich nur dann ausbilden, wenn die Methodik des Unterrichtes den besonderen Verhältnissen an den Hochschulen angepaßt wird. Nicht allein darauf kommt es an, zu bestimmen, was gelehrt wird, sondern vor allem auch darauf, zu wissen, wie gelehrt werden soll. Und bei Prüfung dieser Frage begegnen wir nur zu oft der Auffassung, als ob Universitäten und Handelshochschulen hinsichtlich der Lehrmethode auf eine Stufe zu stellen wären. Diese Auffassung ist irrig.

Auf den Universitäten sollen Männer herangebildet werden, die nach Abschluß ihrer Studien fähig sein sollen, auf dem ihnen anvertrauten Wissensgebiete wissenschaftlich weiter zu arbeiten, auch die auf der Universität erworbenen Kenntnisse, sei es in weitere Volkskreise hineinzutragen, oder im Rahmen des betreffenden Wissenzweiges praktisch anzuwenden und weiter auszubauen.

Auf den Handelshochschulen dagegen handelt es sich, vom Standpunkte des Kaufmanns aus betrachtet, hauptsächlich darum, die Zuhörer mit Wissenszweigen bekannt zu machen, die streng genommen, außerhalb des Rahmens ihrer praktischen Tätigkeit liegen, denn zur Erlernung der Buchführung, der Rentabilitätsberechnungen und Sprachen bedarf es schließlich keiner „Hochschulen“: die Kenntnis in diesen Materien kann sich der Kaufmann auch außerhalb der Hochschulen erwerben. Was dem Kaufmann aber bisher nicht geboten wurde, das findet er aber jetzt an den Hochschulen; die Möglichkeit nämlich, seine Kenntnisse auf Wissensgebiete auszudehnen, deren Lehren ihn befähigen sollen, den Vorgängen auf sozialpolitischem, auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiete mit Verständnis zu folgen, das weite Gebiet unseres Erwerbslebens als ganzes zu erfassen und die Aufgaben, die dem Handelsstande als einem Teile unserer nationalen Erwerbsgenossenschaft gestellt sind, richtig zu erkennen. Die Theorien

die den Lehren von der Handels- und Erwerbstätigkeit, dem Wirtschafts- und Rechtsleben unseres Volks zu Grunde liegen, sind nicht gering zu achten, denn sie schärfen das Urteilsvermögen und regen zu selbständigem Denken an, wecken also in uns Fähigkeiten, die auch im praktischen Getriebe des Tages ihren hohen Wert haben. Nur sollten die zum Lehramt an den Hochschulen berufenen Gelehrten bei Ausarbeitung ihrer Vorträge und Übungsvorlagen sich davor hüten, das „System" über den praktischen Kern der Lehre zu stellen, der „Theorie" mehr Platz einzuräumen, als ihr im Hörsaale der Handelshochschule gebührt.

Auch hiergegen wird auf manchen Handelshochschulen noch gar arg gesündigt. Es wird viel Unfug getrieben mit den Worten „Freiheit des Unterrichts", „Festhalten an den altbewährten Methoden der Universitäten" u. s. w. Gewiß, die „Freiheit" des Unterrichts soll auch auf den Handelshochschulen gewahrt werden, sofern es sich darum handelt, die Lehren der Wissenschaft klar und ungeschminkt vorzutragen. Ob aber die in den Vorlesungen der Universitäten gehandhabte Lehrmethode so empfehlenswert ist, daß sie von den Handelshochschulen unverändert anzunehmen wäre, erscheint sehr zweifelhaft. Zeit und Umstände erfordern es weit eher, daß die Lehrmethode auf den Handelshochschulen, soweit sie dem Universitätsbrauche folgt, einer Änderung unterzogen wird und zwar aus folgenden Gründen:

Einmal wird der Unterricht auf den Handelshochschulen bei Behandlung volkswirtschaftlicher und rechtlicher Fragen durch die Zusammensetzung der Zuhörerschaft wesentlich erschwert. Die Zuhörer müssen der Mehrzahl nach erst lernen, wissenschaftlich gehaltenen Deduktionen und Ausführungen mit Verständnis zu folgen.

Die Schwierigkeit bei Gestaltung und Abfassung der Vorträge wird noch dadurch gesteigert, daß die Zeit, innerhalb welcher das Arbeitspensum auf der Handelshochschule erledigt werden muß, eine eng begrenzte ist. Die Zuhörer aus dem Kaufmannsstande können, wie die Erfahrung gelehrt hat, im günstigsten Falle zwei Jahre lang dem Studium auf einer Handelshochschule sich widmen. In den weitaus meisten Fällen werden sie kaum länger als ein Jahr ohne Unterbrechung auf der Handelshochschule tätig sein können. Zieht man noch in Betracht, daß die Kaufleute als praktische Geschäftsleute trotz der kurzbemessenen Zeit doch möglichst viel während ihres Aufenthalts auf der Hochschule lernen wollen, so erhellt deutlich, welch einer schwierigen Aufgabe die Dozenten bei Anordnung und Ausgestaltung ihres Lehrstoffes gegenüberstehen, namentlich soweit es sich um die Behandlung nationalökonomischer und juristischer Materien handelt.

Um den Unterricht intensiver zu gestalten, ist auf den Handelshochschulen die Abhaltung von seminaristischen Übungen eingeführt; aber diese Einrichtung kann schon allein aus praktischen Gründen nur einer beschränkten Anzahl von Zuhörern zu gute kommen. Die Mehrzahl der Zuhörer ist darauf angewiesen, aus den Vorträgen die Kenntnisse zu schöpfen, die sie sich erwerben wollen. Daher müßte auf den Hochschulen das Hauptgewicht darauf gelegt werden, die Vorträge so zu gestalten, daß sie den Zwecken der Hochschulen und den Bedürfnissen der Zuhörer sich anpassen.

Gewiß wird den eigenartig gestalteten Verhältnissen auf den Handelshochschulen seitens der Dozenten nach Kräften Rechnung getragen, aber in vielen Fällen sehen sich die Vortragenden doch genötigt, auf die Darstellung und Erläuterung der Grundbegriffe, auf „Theorien“ und „Systeme“ mehr Zeit zu verwenden, als für eine anregende Lehrtätigkeit förderlich ist.

Die Folge hiervon ist in zahlreichen Fällen, daß bei der knapp bemessenen Studienzeit der Dozent wenig Gelegenheit findet, seinen Zuhörern mehr zu bieten, als den systematischen Aufbau eines Wissenzweiges; die Praxis dagegen findet weniger Berücksichtigung. Der Rahmen für ein Bild wird allenfalls geschaffen, bei der Ausführung des Bildes aber versagt nur zu oft die Kunst des Darstellers, nicht etwa aus Mangel an Fähigkeiten, sondern weil der Stoff zu vielgestaltig sich erweist, um in eine Form gebracht zu werden, die sich dem Bildungsgange der Zuhörer anpaßt und zugleich Raum läßt für eine lebensvolle, großzügige Darstellungsweise.

Daher sollte der Versuch unternommen werden, den Dozenten von der Arbeit zu entlasten, die ihm aus der schulmäßigen Darlegung der Grundbegriffe bei jeder juristischen oder nationalökonomischen Vorlesung erwächst, damit Zeit gewonnen wird für eine aus dem Vollen schöpfende Darstellung, die nicht am „System" haften bleibt, sondern den Hauch des draußen flutenden Lebens uns verspüren läßt, von dem die Zuhörer der Hochschule sich für eine kurze Spanne Zeit getrennt haben, um neues Wissen für ihren praktischen Beruf zu sammeln.

Eine erhebliche Entlastung des Dozenten von beschwerlichem Vortragsballast — und das gilt schließlich für alle, auch die handelswissenschaftlichen Disziplinen — ließe sich dadurch erreichen, wenn man auf den Hochschulen dazu schreiten wollte, den Vortrag des Dozenten durch die Mitarbeit der Zuhörer zu ergänzen und zwar in der Weise, daß man die Zuhörer zum Buchstudium systematisch anhält. Das hiermit angedeutete Verfahren würde darin bestehen, daß den Zuhörern, so weit erforderlich, ein kurzgefaßtes Lehrbuch (Grundzüge rc.) in die Hand gegeben werden müßte, durch dessen Lektüre sie sich zu den einzelnen

Vorträgen vorbereiten könnten. Man sage nicht, daß dadurch ein Zwang auf Lehrer und Zuhörer ausgeübt werden würde, der dem „Hochschulcharakter" der Anstalten nicht entspräche. Aus der Zusammensetzung der Zuhörerschaft, die neben dem Kaufmann oft auch den Industriellen und Verwaltungsbeamten umfaßt, aus der kurz bemessenen Studienzeit, aus den Aufgaben der Handelshochschulen ergibt sich die Notwendigkeit, von dem herkömmlichen Schema der Universitätsvorträge abzuweichen und die Zuhörer zur Selbstarbeit heranzuziehen, die Dozenten aber zu entlasten. Dadurch daß man den Zuhörern ein dem Thema des Vortrags entsprechendes Lehrbuch zum Studium empfiehlt, beschränkt man keineswegs die an Universitäten übliche „freie" Arbeitsweise; man erleichtert es nur dem Zuhörer, dem Vortrage mit Verständnis zu folgen. Der Dozent wiederum wird in keiner Weise in seiner „freien" Lehrtätigkeit beschränkt; denn er hat es vollkommen in der Hand, seinen Vortrag nach eigenem Ermessen zu gestalten; nur müßte er die Zuhörer vor Beginn der Verlesung mit der von ihm selbst für die Behandlung des Stoffs gewählten Disposition bekannt machen — ein Verfahren, das schon jetzt von manchen Dozenten geübt wird.

Die Besorgnis, die Zuhörer könnten es ablehnen, häusliche Arbeit zu übernehmen und dem Vortrage, soweit erforderlich, an der Hand eines Lehrbuchs zu folgen, dürfte nicht am Platz sein, weil wir es doch auf den Hochschulen im Durchschnitt mit Männern zu tun haben, die mit dem ernsten Streben in die Hochschulen eintreten, innerhalb eines kurzen Zeitraums gründlich zu arbeiten. Und sollte es etwa Leute geben unter den Zuhörern, die ein energisches Mitarbeiten in obigem Sinne ablehnen, dann verzichte man lieber auf den Besuch dieser Herren und arbeite

dafür um so intensiver mit den willigen, strebsamen Elementen unter den Zuhörern.

Die hier kurzgeschilderte Verbindung von „Vorlesung“ und „Buchstudium“ würde den einen großen Vorteil bieten, daß die Dozenten die theoretischen Erörterungen auf ein geringes Maß einschränken, dagegen die Betrachtungen über die praktische Wirkung gewisser rechtlicher oder sozialer Institutionen, über die Anwendung der Wissenschaft in der Praxis u. a. m. weiter ausdehnen und den Vortrag der verschieden gestalteten Vorbildung der Zuhörer gut anpassen könnten. —

Die Verbesserung der kaufmännischen Erziehung und Ausbildung ist eine der wichtigsten Fragen, die den Kaufmannsstand zur Zeit beschäftigt, — wichtiger als manche andere Fragen, die jetzt auf der Tagesordnung der Beratungen und Verhandlungen in kaufmännischen Vereinen und Verbänden stehen. Aufgabe der Handlungsgehülfen sollte es sein, das Verständnis für eine bessere Vor- und Weiterbildung in den Kreisen der Standesgenossen wachzurufen und zu klären. Wenn aber die Handlungsgehülfen es mit dem Wunsche ernst nehmen, die Mittel für ihre Ausbildung zu vermehren und nach Kräften auch auszunutzen, dann sollten es auch die Prinzipale als ihre Pflicht betrachten, ihre Gehülfen auf diesem Wege tatkräftig zu unterstützen, auf daß das Wort von der „patriotischen Gesinnung“, das in den Hamburger Zeitungen bei Gelegenheit der Besprechung der Handelshochschulfrage so oft zu lesen war, auch in die Tat umgesetzt werde — und das so großzügig, so weitblickend und weitherzig, wie es allein des deutschen Kaufmannsstandes würdig ist.

Hamburg, im November 1904.

Wdn.